

SINCE 1972
focs



STATUTEN

FERRARI OWNERS' CLUB SWITZERLAND

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "FERRARI OWNERS' CLUB SWITZERLAND" (nachfolgend "FOCS" genannt) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60/79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der FOCS hat seinen Sitz am schweizerischen Wohnsitz seines Präsidenten.

ART. 2 ZWECK

Der FOCS ist eine gesellschaftliche Vereinigung von in der Schweiz wohnhaften Eigentümern, Besitzern und Haltern (nachfolgend "Besitzer" genannt) von Automobilen der Marke Ferrari. Es können auch ausserhalb der Schweiz wohnhafte Besitzer von Fahrzeugen dieser Marke aufgenommen werden.

Der FOCS ist in jeder Hinsicht unabhängig, insbesondere politisch und konfessionell neutral. Er widmet sich keinen wirtschaftlichen Zwecken.

Der FOCS verfolgt namentlich folgende Ziele:

- Er führt Markentreffen und Veranstaltungen gesellschaftlicher und/oder sportlicher Prägung durch
- er fördert die Gemeinschaft der Besitzer von Fahrzeugen der Marke Ferrari insbesondere auf nationaler Ebene und pflegt die Freundschaft und Kameradschaft unter Gleich-gesinnten.

ART. 3 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 4 VEREINSMITTEILUNGEN

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Zirkulare und/oder auf elektronischem Weg.

ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Der FOCS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein, die Besitzer eines Fahrzeuges der Marke Ferrari sind.

Passivmitglieder können die folgenden natürlichen Personen sein:

- ehemalige Aktivmitglieder
- Ehegatten, Lebenspartner von Aktivmitgliedern sowie deren mündige Nachkommen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein oder der Marke Ferrari bzw. deren Ansehen hervorragende Dienste erwiesen haben. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung durch das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge befreit.

ART. 6 AUFNAHME

Die Aufnahme in den FOCS erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand. Dem Gesuch ist eine Empfehlung von zwei Aktivmitgliedern oder Ehrenmitgliedern beizufügen. Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

ART. 7 EINTRITTSGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG

Jedes neue Mitglied hat nach seiner Aufnahme eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Zur Passivmitgliedschaft übertretende Aktivmitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr.

Der FOCS erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Eintrittsgebühr und die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

ART. 8 AUSTRITT

Der Austritt aus dem FOCS ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens Ende des laufenden Vereinsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Der FOCS hat für das laufende Vereinsjahr Anspruch auf den vollen Jahresbeitrag.

Austretende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, welches nicht mehr Besitzer eines Fahrzeuges der Marke Ferrari ist, verliert am Ende des Vereinsjahres grundsätzlich die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat jedoch das Recht, innerhalb von drei Jahren wieder beizutreten, ohne die Eintrittsgebühr bezahlen zu müssen, sobald es wieder im Besitz eines Fahrzeuges der Marke Ferrari ist.

Passivmitgliedschaft ist möglich. Sie kann bei Beendigung der Aktivmitgliedschaft ohne weiteres auf Beginn des folgenden Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erworben werden.

ART. 9 AUSSCHLUSS

Mitglieder, die

- ihren Verpflichtungen gegenüber dem FOCS nicht nachkommen,
- dessen Ziele nicht unterstützen,
- durch ihr Verhalten dem FOCS Schaden oder Nachteile zufügen,
- den Jahresbeitrag nach zwei Mahnungen nicht bezahlt haben,

können aus dem FOCS ausgeschlossen werden. Der Vorstand befindet über den Ausschluss und eröffnet dem ausgeschlossenen Mitglied den begründeten Entscheid mit eingeschriebenem Brief. Dem Mitglied steht das Recht zu, den Entscheid anzufechten. Die Anfechtung ist dem Vorstand innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheides mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Über die Anfechtung entscheidet die nächste Generalversammlung durch das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder endgültig.

ART. 10 ORGANE

Organe des FOCS sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

ART. 11 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des FOCS. Sie findet jährlich innert der ersten vier Monate statt und wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder stellvertretend vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrages in die Traktandenliste zu verlangen. Er ist dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Unterbereitet der Vorstand der Generalversammlung den Antrag, ergänzt er die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern zu. Der begründete Antrag des Mitgliedes sowie der Antrag des Vorstandes ist beizulegen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages in die Traktandenliste ab, ist dies dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen. An der Generalversammlung ist entsprechend zu informieren.

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

ART. 12 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder dies schriftlich beantragt.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

ART. 13 KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung befasst sich insbesondere mit:

1. Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
2. Abnahme der jährlichen Berichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Revisoren
7. Beschlussfassung über eine Statutenänderung
8. Festsetzung der jeweiligen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und Passivmitglieder
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäss Art. 11
10. Entscheid über die Anfechtung von Beschlüssen des Vorstandes gemäss Art. 9
11. Beschlussfassung über die Auflösung des FOCS.

ART. 14 BESCHLUSSFASSUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, mindestens ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder verlange geheime Abstimmung.

Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Änderungen der Statuten können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Ist ein Aktivmitglied oder ein Ehrenmitglied an der persönlichen Teilnahme verhindert, kann es sich durch ein anderes Aktivmitglied oder Ehrenmitglied vertreten lassen. Der Generalversammlung ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen.

ART. 15 VORSTAND

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des FOCS. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 – 3 weitere Mitglieder.

Mit Ausnahme des Präsidenten (Wahl gemäss Art. 13 Ziff. 6) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist ermächtigt, ein während des Vereinsjahres austretendes Vorstandsmitglied (mit Ausnahme des Präsidenten; dessen Funktion wird vom Vizepräsidenten weitergeführt) zu ersetzen, welches die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes beendet.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie allenfalls von Mitgliedern des FOCS erfolgt unentgeltlich. Der FOCS übernimmt ausgewiesene, angemessene Spesen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident mit Einzelunterschrift und die übrigen Vorstandsmitglieder je mit dem Präsidenten oder mit Kollektivunterschrift je zu zweien.

ART. 16 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unabhängigen und befähigten Revisoren, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen nicht Mitglieder des FOCS sein. Statt der beiden Revisoren kann auch eine aussenstehende Stelle (zum Beispiel eine Treuhandgesellschaft) mit der Revision beauftragt werden.

Die Revisionsstelle hat die Buchführung sowie die Jahresrechnung des Vereins zu überprüfen.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. An der Versammlung kann sie diesen mündlich ergänzen und allfällige Fragen beantworten.

ART. 17 VERANSTALTUNGEN

Der FOCS veranstaltet mindestens zweimal jährlich ein eigenes Treffen.

ART. 18 HAFTUNG FÜR VEREINSSCHULDEN

Die Höhe der jeweiligen Eintrittsgebühr und des jeweiligen Jahresbeitrages wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Die Eintrittsgebühr darf die Summe von CHF 750.00, der Jahresbeitrag die Summe von CHF 500.00 nicht übersteigen.

Für die Verbindlichkeiten des FOCS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 19 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des FOCS kann mit der Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese muss zudem von mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder besucht sein.

Ist die ausserordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite, innerhalb von 2 Monaten durchzuführende ausserordentliche Generalversammlung durch das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

ART. 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. Juli 2021 in Gümligen genehmigt. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 16. September 1972 in Luzern sowie die revidierten Statuten (5. Oktober 1985 in St. Gallen, 28. Januar 1995 in Egerkingen, 19. Januar 2008 in Meisterschwanden und 11. Juli 2020 in Bern).

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. Juli 2021 in Kraft.

Der Präsident

Raphael Weibel

Der Vizepräsident

Marcel Aumer